

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Verantwortlichkeit der Diensteanbieter

—

Die Sicht der Verbraucher

EMR-Webinar

18.11.2020 15:00 Uhr

Die mit der verpflichtenden
Ausgestaltung von Uploadfiltern
einhergehenden Nachteile für die
betroffenen Nutzer müssen zwingend mit
Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten
einhergehen, damit eine Umsetzung des
Art. 17 DSM-RL überhaupt
unionsgrundrechtskonform erfolgen kann

Übersicht

1. Überblick: Plattformhaftung de lege lata
2. Vorgabe des Art. 17 DSM-RL
3. Wo ist das Problem?
4. Kompensationsmaßnahmen
 - a) Verfahrensvorgaben
 - b) Subjektive Nutzerrechte
5. Nationale Umsetzung
6. Ergebnis

Täterhaftung

- Grds. (-)
- Art. 14 ECRL:
Notice and Staydown-Verfahren
- Haftung nur bei Verlassen der neutralen Rolle (+)

Teilnehmerhaftung

- Grds. (-)
 - Keine Kenntnis von der konkreten Rechtsverletzung
 - = Kein Vorsatz

Störerhaftung

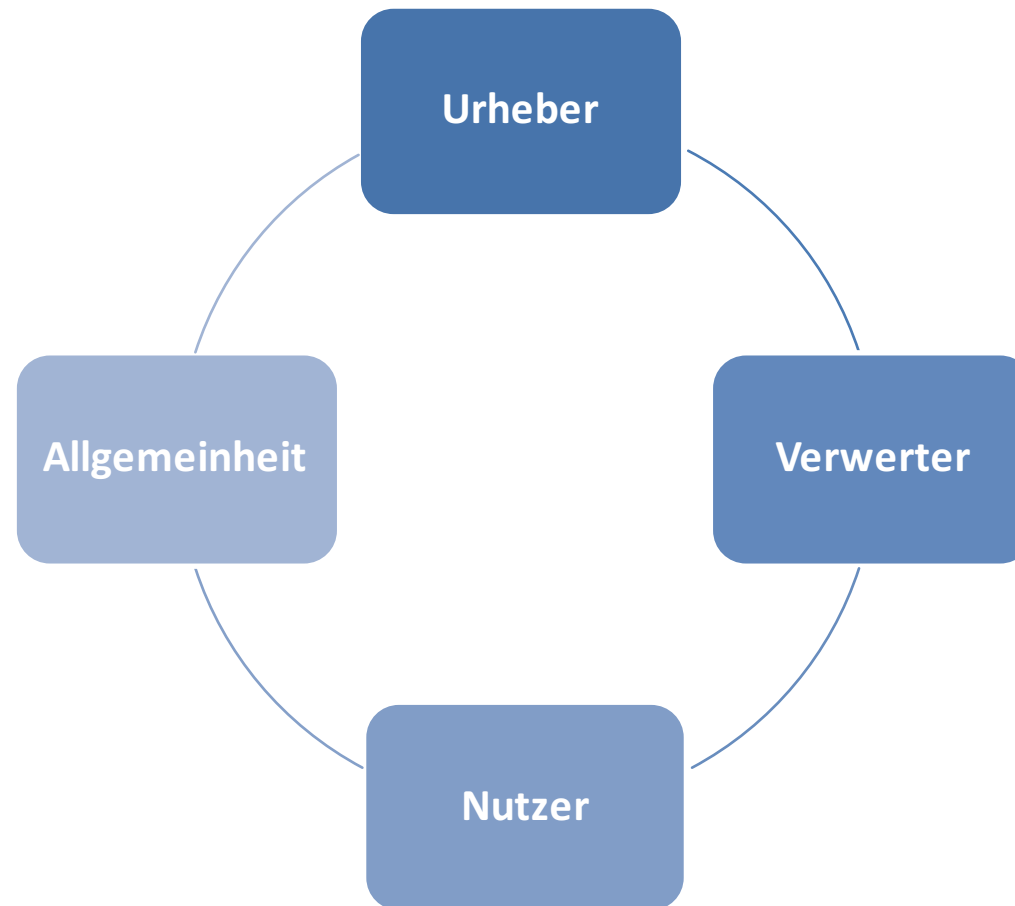
- Grds. (+)
- Haftung aber nur auf Unterlassung und Ersatz der Rechtsverfolgungskosten
- Haftung auf Schadensersatz (-)

- „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“
 - Eigene Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung
 - Keine AWK von Art. 14 ECRL
 - D.h. Verpflichtung zur Einholung von Nutzungsrechten für durch die Nutzer hochgeladene Inhalte
 - Sonst: Haftung als Täter ohne vorangeschaltetes notice-and-staydown-Verfahren

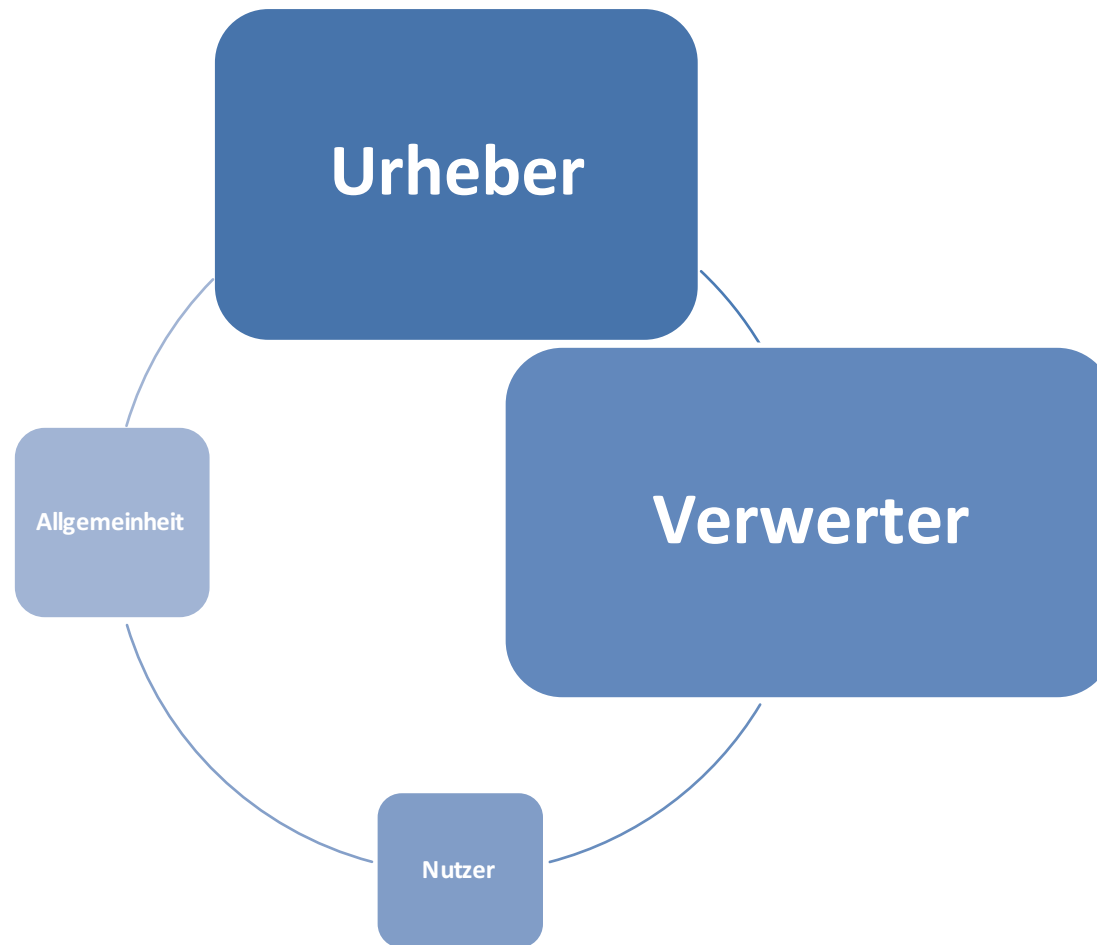
- Haftungsfreistellung bei Einhaltung eines „Verhandlungsbemühungs- und Rechtsverletzungspräventionsverfahrens“



Wo ist das Problem?



Wo ist das Problem?



Wo ist das Problem?

- Art. 17 Abs. 7 S. 2 DSM-Richtlinie:
*„ Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass sich alle Nutzer (...) auf folgende
Ausnahmen und Beschränkungen stützen
können:*
 - a) *Zitate, Kritik und Rezensionen*
 - b) *Nutzung zum Zwecke von
Karikaturen, Parodien und
Pastiches“*

Wo ist das Problem?

- Nicht alle Schranken erfasst
- Anspruch auf Onlinestellen rechtmäßiger Inhalte?
- Selbst wenn Anspruch (+):
 - Verschiebung der Rechtsdurchsetzungslast auf den Nutzer
 - Nachteile für den Nutzer längst empirisch belegt
 - EuGH: Filterpflichten ohne Kompensationsmaßnahmen unionsgrundrechtswidrig

- a) Nutzerfreundliche Verfahrensvorgaben
- Flaggingoptionen (first and second chance)
 - Nutzerfreundliche Technikvorgaben
 - Sperrentscheidung muss gerichtlich überprüfbar sein
 - Möglichkeit der Anrufung außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen
 - Etc.

a) Subjektive Nutzerrechte

- Schrankenregelungen bislang nicht als subjektives Nutzerrecht ausgestaltet
- Art. 17 Abs. 7, 9 erfordert dies aber, und zwar in Bezug auf alle Schrankenregelungen

a) Nutzerfreundliche Verfahrensvorgaben

- § 8 (Kennzeichnung erlaubter Nutzung)
- § 13 (Zugang zu den Gerichten)
- § 14 (Internes Beschwerdeverfahren)
- § 15 (Externe Beschwerdestelle)
- §§ 17 und 18 (außergerichtliche Streitbeilegung)

b) Subjektive Nutzerrecht (-)

- Allenfalls durch Auslegung von Art 17 Abs.. 7 und 9 ´ DSM-RL begründbar

- Art. 17 DSM-RL fordert in unionsgrundrechtskonformer Auslegung eine nutzerfreundliche Umsetzung
- Dies erfordert neben nutzerfreundlichen Verfahrensvorgaben die Begründung subjektiver Nutzerrechte im nationalen Recht
- Das UrhDaG enthält ein solches subjektives Nutzerrecht nicht
- Der durch das UrhDaG erfolgende Eingriff in Art. 11 GrCh ist daher nicht ausreichend kompensiert und insofern unverhältnismäßig
- Das UrhDaG ist daher zumindest in Bezug auf die Umsetzung von Art. 17 DSM-RL unionsgrundrechtswidrig

Kontakt



Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und
Datenrecht
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Forschungsstelle für Rechtsfragen neuer Technologien
sowie Datenrecht

Louisa.Specht@Forschungsstelle-Datenrecht.de